

# **BGer 5A\_961/2019 vom 27. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_961\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_961_2019)

FR: TF 5A\_961/2019 du 27 novembre 2019

IT: TF 5A\_961/2019 del 27 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf kantonales Recht stützt, sind nur Verfassungsrügen, namentlich Willkür rügen zulässig (zuletzt Urteil 1C\_147/2019 vom 1. November 2019 E. 1.2).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren enthält. Sodann ist auch die Begründung nicht geeignet, eine Rechtsverletzung bzw. eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechtes aufzuzeigen: Der Beschwerdeführer macht geltend, keine Fr. 800.-- zu besitzen, um den Kostenvorschuss zu bezahlen. Soweit dies zutreffen würde bzw. zutreffen hätte, wäre unmittelbar nach der Kostenvorschussverfügung beim Verwaltungsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen gewesen. Der Nichteintretensentscheid war hingegen die gesetzliche Folge des Nichtbezahls des Kostenvorschusses, ohne dass ein solches Gesuch gestellt wurde. Ferner können die (rudimentären) Ausführungen in der Sache nicht gehört werden, weil bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden im bundesgerichtlichen Verfahren vorab darzutun ist, wieso die Vorinstanz hätte eintreten und die kantonale Beschwerde materiell behandeln müssen.

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und ist auch offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.